/J



# DIE BUNDESMINISTERIN für UMWELT MARIA RAUCH-KALLAT

GZ. 70 0502/19-Pr.2/95

A-1031 WIEN 28, MRZ, 1995 RADETZKYSTRASSE 2 TELEFON (0222) 711 58 TELEFAX (0222) 713 88 90

> XIX. GP.-NR 463 /AB 1995 -03-30

> > 462

An den **Zu**Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 31. 1. 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 462/J betreffend Abwasserentsorgung im ländlichen Raum gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

### <u>ad 1</u>

Zur Anpassung an den zwischenzeitlich eingetretenen technischen Fortschritt ist derzeit eine Überarbeitung der geltenden Technischen Richtlinien im Gange.

Hiezu ist anzumerken, daß die Forderung nach Durchführung einer Variantenuntersuchung nicht - wie vielfach irrtümlich angenommen - erst mit den Förderungsrichtlinien 1993 verankert wurde, sondern bereits in den Technischen Richtlinien 1984 ausführlich behandelt und vorgeschrieben worden ist.

Die <u>zusätzliche</u> Aufnahme in den Förderungsrichtlinien 1993 erfolgte mit der Absicht, der Forderung auf Durchführung einer Variantenuntersuchung noch mehr Nachdruck zu verleihen.

- 2 -

Eine Novellierungsnotwendigkeit für die Technischen Richtlinien 1984 ergibt sich daher nicht.

### <u>ad 2</u>

Laut Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG) und gemäß Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft § 5 (1) sind für hydrologisch und insbesondere hydrographisch abzugrenzende Gebiete nach Erhebung der Grundlagen mögliche Varianten, tunlichst vor Einreichung um eine wasserrechtliche Bewilligung, darzustellen. Beim Vergleich der möglichen Varianten ist von einheitlichen Annahmen auszugehen und unter der Abwägung von ökologischen (z.B. nach Vorgabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans), volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten die günstigste Lösung aufzuzeigen und zu begründen.

Dabei sind in der Praxis grundsätzlich zwei Arten von Variantenuntersuchungen zu unterscheiden:

- 1. Eine Variantenuntersuchung, die verschiedene technisch konzeptive Ausführungsmöglichkeiten aufgezeigt.

  Der Projektant erstellt Lösungsvarianten nach dem Stand der Technik und anderer gesetzlichen Bestimmungen, untersucht diese und nimmt eine Reihung vor. Nach Erhebung des Ist-Zustandes ist die günstigste Lösung aufzuzeigen und zu begründen. § 5 (3) der Förderungsrichtlinien, der das Entfallen der Variantenuntersuchung für bestimmte Situationen vorsieht, kommt hauptsächlich bei bestehenden, schon vorgegebenen Strukturen zur Anwendung, zu denen es ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen gibt.
- 2. Eine räumlich ökologische Variantenuntersuchung für hydrologisch und insbesondere hydrographisch abzugrenzende Gebiete.

Bei der Abgrenzung muß darauf geachtet werden, daß politische Grenzen den Untersuchungsraum nicht einschränken (Definition/Variation des Untersuchungsgebietes).

Laut Gesetz ist hiebei unter Abwägung von ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten die günstigste Lösung aufzuzeigen und zu begründen.

Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft gehören, was die ökonomische Beurteilung betrifft, Nutzen-Kosten-Untersuchungen zum Standard wasserwirtschaftlicher Planung. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellt mit den "Grundzügen der Nutzen-Kosten-Untersuchungen" die Normen für die wasserwirtschaftliche Planung.

Im Rahmen der Kostenvergleichsrechnung wird bei der Kostenermittlung im allgemeinen nur nach Investitionskosten und laufende Kosten für Betrieb und Unterhaltung unterschieden. Im Vorfeld muß die Frage geklärt werden, ob sich die Betrachtung allein auf die unmittelbaren Projektskosten beschränkt oder ob zusätzlich entstehende, nicht durch den Projektträger zu entschädigende Kostenwirkungen auf Dritte miteinbezogen werden sollen. Fragen der Förderintensität spielen keine Rolle. Der zeitliche Anfall der Kosten für eine Investitionsmaßnahme erstreckt sich von den ersten Voruntersuchungen über die Baudurchführung bis hin zum Ende der Nutzungsdauer. Da zu verschiedenen Zeitpunkten anfallende Kosten unterschiedliche Wertschätzungen besitzen, dürfen die Zahlungen einer Kostenreihe nicht ohne weiteres aufaddiert werden, sondern müssen auf einen gemeinsamen Zeitpunkt (Bezugszeitpunkt) wertmäßig umgerechnet werden. Den Wert einer nominalen Kostengröße im Bezugszeitpunkt nennt man Barwert (Projektskostenbarwert) dieser Zahlung. Der Untersuchungszeitraum wird durch die wirtschaftliche Lebensdauer (durchschnittliche Nutzungsdauer) des Projektes bzw. der Projektsteile begrenzt. Die Standarduntersuchungszeiträume im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserableitung betragen 50 Jahre, im Bereich der Abwasserbehandlung 25 Jahre.

- 4 -

Da sich ein Projekt aus verschiedenen Teilen mit unterschiedlich langer Lebensdauer zusammensetzt, sind innerhalb des Untersuchungszeitraumes einzelne Anlagenteile zu ersetzen und folglich die daraus resultierenden Reinvestitionskosten in den Kostenvergleichen einzustellen.

Bei Neuanträgen nach UFG 1993 wird die LAWA-Berechnung verlangt, jedoch nicht immer dem Antrag beigelegt. Zum einen, weil es oft eine ältere Variantenuntersuchung gibt, die noch nach Kriterien der Förderungsrichtlinien 86 (WBFG) erstellt wurde und von den prüfenden Stellen der Länder weiterhin akzeptiert wird. Zum anderen, weil im technischen Bericht auf die Variantenuntersuchung eingegangen wird, sie aber nicht dem Antrag beigelegt ist. Dennoch wird bei allen Untersuchungen seitens der Bundesabwicklungsstelle darauf gedrängt, die Variantenuntersuchung entweder laut LAWA zu aktualisieren oder neu vorzulegen. Die Akzeptanz dieser Nutzen-Kosten-Untersuchung hat ständig zugenommen und der Wissensstand der Projektanten ist bereits deutlich gestiegen. Vor allem hat die "Dezentral-Zentral" Diskussion die Anwendung dieses Instruments beschleunigt. Die Steiermark hat in seinem "Merkblatt zur Variantenuntersuchung" Standardansätze definiert und somit den Projektanten einheitliche Ansätze vorgegeben. Von diesen kann nur begründet abgewichen werden.

Im Gegensatz zu den ökonomischen Kriterien lassen sich die ökologischen nur bedingt quantifizieren. Sie werden daher bei der Variantenuntersuchung grundsätzlich qualitativ dargestellt und qualitativ bewertet. Ein einheitlicher Kriterienkatalog für die ökologische Bewertung erscheint nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse nicht möglich. Die naturräumlich ökologischen Bedingungen der einzelnen Regionen in Österreich geben jedoch den wasserwirtschaftlichen Planungsorganen und dem Projektanten eine Reihe von Vorgaben, die in der jeweiligen ökologischen Bewertung von Varianten relevant sind. Solche Kriterien sind zum Beispiel die Mächtigkeit und Qualität der Vorfluter, das Vorhandensein und die

Größe von Quellschutzgebieten, die Grundwassersituation, aber auch die Siedlungsstruktur und ähnliches. Die wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern haben in den letzten Jahren eine Reihe von Leitbildern für solche Regionen entwickelt, die de facto "unökologische" Varianten von vornherein ausschließen. Genauso sind eine Reihe von Produkten, Technologien und Planungsvarianten im Laufe des letzten Jahrzehnts von vornherein aufgrund der gestiegenen Erkenntnisse als unökologisch ausgeschieden worden, ohne daß darüber im einzelnen konkrete Variantenuntersuchungen vorliegen, weil dies gemäß § 5 Abs. 3 der Förderungsrichtlinien als offensichtlich angenommen werden kann.

In einer Reihe von Bundesländern hat die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung Orientierungsgrundsätze für die Projektanten vorgestellt. So gibt z.B. das Land Niederösterreich
mit seinem Leitfaden für die Abwasserreinigung im ländlichen
Raum eine Reihe von Bewertungskriterien vor, die hohe Anforderungen an die planenden Ingenieure stellen. Die Österreichische Kommunalkredit AG ist ständig bemüht, den ökologischen Wissensstand für die Bewertung zu vertiefen. Sie hat
z.B. im Jahre 1994 einen Ökologieworkshop abgehalten, bei dem
Fachleute aus Wissenschaft, Forschung, Verwaltung und Politik
die Problematik der ökologischen Bewertung von Varianten
ausführlich diskutiert haben.

#### <u>ad 3</u>

Die in Punkt 2 beschriebene Nutzen-Kosten-Untersuchung nach LAWA stellt ein mathematisches Optimierungsmodell zur Findung der günstigsten ökonomischen Variante dar. Um Kostengrößen wertrichtig aufsummieren und damit die Kostenreihen zu vergleichbaren Alternativen gegenüberstellen zu können, müssen die über den Untersuchungszeitraum verteilten nominalen Kosten jeder Alternative mit Hilfe finanzmathematischer Formeln auf den Bezugszeitpunkt umgerechnet werden.

- 6 -

Demgegenüber wird die ökologische Verträglichkeit und Vertretbarkeit einer Variante kaum barwertmäßig erfaßt werden können. Es werden die ökologischen Betrachtungen teils durch das Wasserrecht, teils durch den Stand der Technik und andere Rahmenbedingungen, Kriterien und Leitbilder vorgegeben und in ergänzender Form der Nutzen-Kosten-Untersuchung zur Seite gestellt. Fragen nach den gesamtwirtschaftlichen, regionalen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und ihre Bewertung haben einen höheren Rang erhalten. Die Entwicklung ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Da es sich um einen dynamischen Prozeß handelt, sind die Informationen unvollständig, was eine gesamtheitliche Betrachtung erschwert.

#### <u>ad 4 a)</u>

Im Rahmen des UFG 1993 wurden bisher ca. 8,5 Mrd öS an Fördervolumen für Abwasserentsorgungsanlagen zugesichert. Davon ist ein Fördervolumen von 45 % (3,8 Mrd öS) für Projekte zugesichert, für die keine Variantenuntersuchung vorgelegt wurde. Ca. 82 % hievon wurden aufgrund der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Förderungsrichtlinien abgewickelt. Die restlichen 18 % entfallen auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Förderungsrichtlinien, wonach die Voraussetzung der Variantenuntersuchung für Sockelförderungen (20 %) entfallen kann. Bei Sockelförderungsfällen sind zumeist durch die bis zu 30-jährige Bauzeit in der Vergangenheit auch gegenwärtige und zukünftige Maßnahmen bereits determiniert.

#### ad 4 b)

Es handelt sich dabei um jene Projekte, für die keine Variantenuntersuchungen nach den Förderungsrichtlinien 1993 erforderlich sind, da zum einen nur mit einer Sockelförderung unterstützt wird und zum anderen aufgrund bereits vorgegebener Strukturen nach § 5 Abs. 3 (hoher Anschlußgrad an eine öffentliche Kanalisation mit biologischer Kläranlage) keine

sinnvollen Alternativen mehr möglich sind. Bei diesen Ortsnetzerweiterungen und Anpassungen an den Stand der Technik bei Kläranlagen ist eine Variantenuntersuchung entbehrlich (z.B. Kanäle im städtischen Gebiet sowie bei bestehenden Abwasserverbänden und Ortsnetzerweiterungen bei bestehenden Kläranlagen).

### ad 4 c)

Grundsätzlich muß gemäß Förderungrichtlinien § 3 Abs. 1 Z 4 der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügen. Diese Bestimmung ist unabhängig davon ob eine Variantenuntersuchung erforderlich ist oder nicht. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung der Länder hat jedoch darauf Augenmerk zu legen, daß wasserrechtliche Bewilligungen nur für Projekte erteilt werden, welche sich ökologischen und ökonomischen Gesamtkonzeptionen (Variantenuntersuchung) unterordnen. Zudem haben die Vertreter der Wasserrechtsbehörde bei der Entwicklung des Umweltförderungsgesetzes auf die Überprüfung von Varianten im Zuge der Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen hingewiesen.

# <u>ad 5 a)</u>

Mit dieser Spezifikation wurde keine Pflanzenkläranlage zur Förderung nach UFG 1993 bei der Österreichischen Kommunalkredit AG zur Förderung eingereicht.

#### ad 5 b)

Da keine Pflanzenkläranlagen mit intermittierender und horizontaler Beschickung eingereicht wurden, kann nur darauf verwiesen werden, daß möglicherweise Anlagen, für die keine wasserrechtliche Bewilligung erwirkt werden konnte, nicht zur Vorlage gelangten. Ganz allgemein können in allen Stadien der Lösungsfindung Projekte mit dieser speziellen Konzeption ausgeschieden worden sein.

# <u>ad 6</u>

Insgesamt sind 12 Projekte nach UFG 93 und WBFG 85 zur Förderung vorgelegt worden.

Nach Umweltförderungsgesetz 1993 geförderte Pflanzenkläranlagen:

Pflanzenkläranlage Wolfern-Kroisbach
Pflanzenklärstrecke Naturfreundehaus am Traunstein
(Kreislaufführung)

Pflanzenklärstrecke Gmundnerhütte Traunstein (Kreislaufführung)

Pflanzenklärstrecke Prielschutzhaus (Kreislaufführung)

Nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geförderte Pflanzenkläranlagen:

- Mannersdorf
- Rohrhaus (Lainzer Tiergarten)
- Pinkafeld/Franziskusgemeinschaft
- Gaspoltshofen/Hörbach

und Pflanzenkläranlagen auf Schutzhütten

- Schobersteinhütte
- Ignaz Mattis Hütte
- Falkenhütte
- Dr. Josef Mehrlhütte

als Pilotanlagen gefördert. Bei der zuletzt angeführten Dr. Mehrlhütte werden eine Pflanzenkläranlage mit einem reinen Bodenkörperfilter (nach ÖNORM) und eine Kompaktkleinkläranlage parallel untersucht. Der Endbericht ist in Kürze zu erwarten.

Dabei ist ein Ringen um Anerkennung der Pflanzenkläranlagen als Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik gemäß Wasserrechtsgesetz und zugehörigen Wasseremissionsverordnungen festzustellen.

- 9 -

Auszug aus dem Vorwort des 3. Zwischenberichtes "Pilotanlagen - Abwasserreinigung mit Pflanzen" in Auftrag der Landesregierung für Oberösterreich vom März 1994:

"Bei den weiteren Untersuchungen der bestehenden drei Kleinkläranlagen wird insbesondere weiter zu verfolgen sein, ob die gute Reinigungsleistung in den Folgejahren erhalten werden kann.

Gleichzeitig erscheint auch eine Bilanzierung der Jahresabwassermengen (Zulauf, Ablauf) mit Rückschlüssen auf die Verdunstung und den Niederschlagswasseranfall interessant.

Unabhängig von den bisherigen Ergebnissen der Versuchsanlage werden, um eine breitere Anwendung des Systems zu ermöglichen, Wege zur Kosteneinsparung bei der Anlagenerrichtung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und der Belange des Grundwasserschutzes zu suchen sein. Die Kosten von rd. öS 50.000,-/EW, insgesamt rd. öS 400.000,- je Anlage für 8 EW, mit denen die Versuchsanlage des Landes Oberösterreich errichtet wurden, sind im Vergleich zu konventionellen Anlagen nicht konkurrenzfähig."

Daten zur Pflanzenkläranlage Wolfern-Kroisbach:

Antr.Nr.: 9400108

förderbare Gesamtinvestition: 6.000.000,-

Förderbarwert: 2.640.000,-

entspricht einem Fordersatz: 44 %

Am 2.12.1993 ging ein Förderungsansuchen der Gemeinde Wolfern, Bauabschnitt 07, beim Amt der OÖ Landesregierung ein. Gegenstand dieses Ansuchens war die Kläranlage Wolfern-Kroisbach, eine für 40 EGW dimensionierte Pflanzenkläranlage. Entsprechend einem Konzept der Universität für Bodenkultur soll die Pilotanlage aus einem Grobentschlammungsteil, einen

Auffangschacht als Pumpenschacht (Beschickungsschacht) für das entschlammte Abwasser sowie einem vertikal durchflossenen Pflanzenbeet (bepflanzter Bodenfilter) und einem nachgeschalteten horizontal durchströmten Pflanzenbeet bestehen.

Bei der Übermittlung des Antrages an die Österreichische Kommunalkredit AG am 16.2.1994 wird im Begleitschreiben der OÖ Landesregierung darauf hingewiesen, daß es sich beim gegenständlichen Antrag um eine Pilotpflanzenkläranlage handelt, deren Verwirklichung im Interesse des Landes Oberösterreich liegt, sodaß aus diesem Grund die Variantenuntersuchung unterlassen wurde.

Auf Ersuchen der Österreichischen Kommunalkredit AG wird von seiten des Projektanten eine Variantenuntersuchung laut LAWA dem Antrag nachgereicht.

Die untersuchten Varianten betrachten die Reinigung der Abwässer in der geplanten Pflanzenkläranlage Wolfern-Kroisbach (Variante 1), die Überleitung der im Bereich Kroisbach anfallenden Abwässer zur bestehenden Kläranlage Wolfern-Losensteinleiten (Variante 2) und die Entsorgung durch Senkgruben- übernahmen (Variante 3).

Bei der Gegenüberstellung wurden folgende Errichtungskosten, Betriebskosten und Projektskosten ermittelt:

	Errichtungskosten	Betriebskosten	Projektskosten
Variante 1:	6.000.000	67.000	9.395.510
Variante 2:	3.378.000	33.115	5.079.000
Variante 3:	nicht ermittelt	292.8000	7.533.744

Die ermittelten 6 Mio öS der Variante 1 setzen sich aus 3,5 Mio öS für Kläranlagen und rund 2,5 Mio öS aus Kanalerrichtungskosten zusammen.

- 11 -

Entsprechend den errechneten Investitionskosten ergeben sich bei der Realisierung der Variante 1 Kosten für die Abwasserbeseitigung und -entsorgung in der Höhe von öS 150.000,-/EGW und für die zweite Variante, öS 84.450,-/EGW.

In der 6. Kommissionssitzung für die Siedlungswasserwirtschaft am 12.10.1994 wurde der Antrag der Gemeinde Wolfern zur Errichtung einer Pflanzenkläranlage, welche eindeutig als die volks- und betriebswirtschaftlich ungünstigere Lösung ausgewiesen wird, zur Abstimmung vorgelegt und als förderungswürdig im Sinne einer Pilotanlage angesehen, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorgelegt und am 13.12.1994 von mir genehmigt.

Nach WBFG wurde folgende Pilotpflanzenkläranlage gefördert:

Wassergenossenschaft "Am Waldgrund" (Gemeinde Weinitzen, Stmk.) Pflanzen-Versuchsanlage, errichtet zwischen 2.10.1981 und 31.7.1983.

Antr. Nr.: 81.0281

Investitionskosten: öS 556.422,-

Darlehenskonditionen: 50/60/0

(Darlehen in Höhe von 50 %, rückzahlbar in 60 Halbjahresraten mit 0 % Zinsen)

### <u>ad 7</u>

Die kleinste zur Förderung eingereichte Abwasserentsorgungsanlage mit technisch-biologischem Verfahren ist auf eine Größe von 3-8 EGW 60 ausgelegt. Sie wurde in Niederösterreich als Einzelentsorgungsanlage errichtet und hat spezifische Kosten von öS 11.250, - pro EGW.

#### <u>ad 8 a)</u>

Vom Land Niederösterreich wurde das eingereichte Projekt als die ökologisch, technisch und wirtschaftlich zweckmäßigste

Lösung gewertet und vollinhaltlich vom Amt der NÖ Landesregierung gemäß UFG 1993 und den dazugehörigen Richtlinien geprüft und positiv begutachtet.

Der prüfenden Stelle der Bundesförderung lag die vom Projektanten verfaßte Variantenuntersuchung vom 24. August 1990 als Zusammenfassung und Erläuterung der Ergebnisse im technischen Bericht vor. Daraus geht hervor, daß das gesamte Gemeindegebiet untersucht und ein Entsorgungskonzept erarbeitet wurde. Aufgrund der Novelle des WRG (Emissions- und Immissionsbetrachtung) ergaben sich für die Entsorgung der Katastralgemeinden gewisse wasserwirtschaftliche und gewässerbedingte Voraussetzungen. Diese sind in der Variantenuntersuchung laut technischem Bericht ausführlich erläutert worden.

Zusätzlich ist am 5.5.1993 eine telefonische Anfrage der Österreichischen Kommunalkredit AG an den Projektanten ergangen, ob die dem Ansuchen zugrundeliegende Kostenschätzung vom 19.4.1993 dem aufgrund der kürzlich durchgeführten Ausschreibungen im Waldviertel ermittelten Preisniveau entspricht. Dies ist vom Projektanten bestätigt worden. Eine neuerliche Anfrage beim Projektanten hat ergeben, daß es bei den Kanälen laut Vergabesumme eine Kostenreduktion von 16 % zu den geschätzten Kosten gegeben hat.

Damit ergeben sich für den vorgelegten Entsorgungsbereich der Gemeinde Grafenschlag Kosten für die Abwasserentsorgung pro Einwohner von maximal öS 110.000,-.

## ad 8 b)

Insgesamt wurden Förderungen für 103 Abwasserentsorgungsanlagen von Gemeinden mit spezifischen Kosten von mehr als öS 70.000,- pro Einwohner zugesichert. Es handelt sich dabei um folgende Gemeinden:

- 13 -

### Burgenland:

Neuhaus am Klausenbach, Weichselbaum

#### Kärnten:

Albeck, Glanegg, Trebesing

### Niederösterreich:

Bergland, Dunkelsteinerwald, Ernstbrunn, Ertl, Ferschnitz, Grafenschlag, Hürm, Kaumberg, Kirnberg an der Mank, Muggendorf, Neuhofen/Ybbs, Rauchenwarth, Schwarzau im Gebirge, Schweiggers, Texingtal

### Oberösterreich:

Allerheiligen im Mühlkreis, Allhaming, Altenfelden, Aspach, Auberg, Bad Goisern, Eggelsburg, Enzenkirchen, Esternberg, Freinberg, Gampern, Garsten, Goldwörth an der Donau, Gosau, Grünberg, Hörbich, Jeging, Julbach, Klaffer am Hochficht, Klaus an der Phyrnbahn, Kleinzell im Mühlkreis, Lochen, Meggenhofen, Moosdorff, Neustift im Mühlkreis, Niederwaldkirchen, Offenhausen, Ohlsdorf, Öpping, Pattigham, Pfram-Pfudabach, Pühret, Rainbach im Innkreis, Rechenberg, Rohr im Kremstal, Schalchen, Schildorn, Schwarzenberg, St. Georgen am Wald, St. Martin im Mühlkreis, St. Oswald/Haslach, St. Roman, Tollet, Unterweitersdorf, Wartberg ob der Aist, Wilhering, Windhaag bei Perg

#### Salzburg:

Leogang, Lessach, Lofer, Nußdorf am Haunsberg, Radstadt, Ramingstein, St. Koloman, St. Martin am Tennengebirge, Unken, Weißbach, Zedernhaus

# Steiermark:

Donnersbachwald, Falkendorf, Flatschach, Gössenberg, Krakauschatten, Pichl-Preunegg, Rinegg, St. Georgen ob Murau, St. Ruprecht ob Murau, Tyrnau

- 14 -

# Tirol:

Ehenbichl, Iselsberg-Stronach, Jochberg, Kaunertal, Pinswang, Polling, St. Leonhard i.P., Stanzach, Trins, Virgen, Zöblen

#### Vorarlberg:

Klösterle, Laterns, Ludesch, Möggers

Daneben sind auch insgesamt 10 Verbandsförderungen mit entsprechenden spezifischen Kosten genehmigt worden. Die Mitgliedsgemeinden dieser Verbände sind als Teilmenge der aufgelisteten Gemeinden zu sehen.

### <u>ad 9</u>

Abgesehen von der Bundeshauptstadt, den Landeshauptstädten und zentralen Orten auf Bezirksebene erhalten die meisten Gemeinden einen Spitzenfördersatz von 20 bis 60 %. Da eine geografische Abgrenzung des ländlichen Raumes schwierig durchzuführen ist, sind im folgenden die durchschnittlichen spezifischen Kosten pro Haushalt für alle Förderungsfälle mit Spitzenförderung von 20 bis 60 % bzw. mit Spitzenförderung von 30 bis 60 % dargestellt:

Förderfälle 20 bis 60% spezif. Kosten/Haushalt öS 140.000,-Förderfälle 30 bis 60% spezif. Kosten/Haushalt öS 155.000,-

#### ad 10 a)

Für Bauabschnitte, die aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993 gefördert werden, sind bei der Vergabe die jeweils gültigen Vergaberichtlinien und dazugehörigen Fördervertragsbestimmungen, sowie diesbezüglich gültige EU-, Landes- und sonstige Normen einzuhalten.

Bei der Erbringung von Eigenleistungen wird von dieser Vorgangsweise abgegangen um dem Antragsteller die Möglichkeit zu bieten, das Bauvorhaben kostengünstiger abzuwickeln.

Im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder wurde am 22.6.1994 im Einvernehmen mit den Ländern die Kompetenz bezüglich der Zustimmung zu Eigenleistungen gemäß Förderungsrichtlinien § 2 (2) 6 an den Landeshauptmann delegiert und als Mindestvoraussetzungen definiert und festgehalten.

#### Diese sind:

- 1. Die Kosten müssen wesentlich (rd. 25 %) unter den ortsüblichen Ausschreibungsergebnissen liegen.
- 2. Die Maßnahmen müssen von einem Befugten geplant, beaufsichtigt und ausgeführt werden.
- 3. Sämtliche bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Verordnungen zum Schutze von Arbeitnehmern sind einzuhalten.
- 4. Die Maßnahme muß ordnungsgemäß in qualitativer und quantitativer Hinsicht durchgeführt werden und die Funktionsfähigkeit gewährleistet sein.
- 5. Die Eigenleistungen sind grundsätzlich mit 35 % der Gesamtkosten begrenzt.

Höhere Eigenleistungen können vom Land im Einzelfall genehmigt werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Absolute Obergrenze der Eigenleistungen ist jedenfalls die Differenz von Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund geförderten Fremdfinanzierung. Damit soll sichergestellt werden, daß die Bundesförderung nicht zur Finanzierung von Eigenleistungen herangezogen wird.

Die Förderung aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993 ist auf die Belastung der einzelnen Gemeinde in Form von spezifischen Kosten (Gesamtkosten zu Berechnungsanteilen) abgestellt. Man ging ganz bewußt vom sogenannten "Gießkannen-prinzip" ab, um den unterschiedlichen Entsorgungskosten in den Gemeinden mit einer auf die Gemeinde abgestellten Förderung gerecht zu werden.

Wenn von der Gemeinde Anlagenteile in Eigenleistung errichtet werden, verringern sich dadurch auch die für die Ermittlung des Fördersatzes erhobenen Gesamtkosten. Dadurch kann es zu einer Verringerung des Fördersatzes kommen, wie dies bei allen Kosteneinsparungsmaßnahmen der Fall ist. Somit wird bei der Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und damit auch einer Belastungsverringerung für die Gemeinde der Modellvorstellung des Umweltförderungsgesetzes Rechnung getragen. Damit ist ein Einsparungspotential sowohl bei den Gemeinden und Ländern als auch beim Bund gegeben.

### ad 10 b)

Bei der Ermittlung des Fördersatzes nach § 7 Abs. 3 lit. 2 b UFG 1993 wird nicht unterschieden ob die Leistung (und die dafür geltend gemachten Kosten) in Eigenregie erbracht oder an Fremdfirmen vergeben werden.

Für Anlagen, die nach § 4 Abs. 3 der Förderungsrichtlinien in Form von Investitionszuschüssen gefördert werden, trifft dies ebenfalls zu.

Auf Grundlage der Besprechung im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder vom 22.6.1994 wird im Einvernehmen mit den Ländern die im § 2 (2) 6 der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft vorgesehene Zustimmung zu Eigenleistungen an den Landeshauptmann delegiert.

Somit ist eine Auswertung über die zur Zeit erbrachten Eigenleistungen erst zum Zeitpunkt der Vorlage der Endabrechnungsunterlagen möglich. Eine Aussage über die erfolgten Einsparungen für die Gemeinden, die Länder und den Bund kann dann ebenfalls getroffen werden.

# <u>ad 11</u>

Der Förderungsantrag für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm (Stmk.) wurde 1988 durch den Abwasserverband Passailer Becken entsprechend den Bestimmungen des WBFG 1985 gestellt. Die Förderungszusicherung von 1989 über Investitionskosten von 8,7 Mio öS wurde für die Errichtung eines Ortsnetzes sowie für zwei dezentrale Abwasserreinigungsanlagen erteilt. Die geplante Förderung eines zweiten Ortsnetzes konnte aufgrund der Verletzung der Vergaberichtlinien nicht berücksichtigt werden.

Im Juli 1994 wurde der Österreichischen Kommunalkredit AG vom Amt der Stmk. Landesregierung ein Schlußzuzählungsantrag mit Kollaudierungsoperat vorgelegt.

Aus dem der Kollaudierung zugrundegelegten Abschlußbericht eines unabhängigen Zivilingenieurs geht hervor, daß die der Zusicherung zugrundeliegende projektierte Kläranlage nicht realisiert und auch die Trassenführung des Ortsnetzes geändert wurde. Weiters hält der Bericht fest, daß sämtliche Bauleistungen entgegen den Bestimmungen der Vergaberichtlinien freihändig vergeben wurden. Als förderungsfähig erachtet er lediglich Planungsleistungen im Ausmaß von ca. öS 235.000,-. Der Förderungswerber hat die Förderungsbedingungen nicht eingehalten und wollte deshalb in der Realisierungsphase auf die Förderung gänzlich verzichten.

Aufgrund der vom Amt der Stmk. Landesregierung vor Ort durchgeführten Kollaudierung wurde das Ergebnis des Abschlußberichtes korrigiert und förderfähige Kosten im Ausmaß von ÖS 1,437.858,60 festgehalten. Die Differenz zum Prüfbericht des Zivilingenieurs ergibt sich dadurch, daß Teile der Leistungen als Vorleistungen anerkannt und in der Problematik von Vergabewidrigkeiten abgestufte Maßnahmen bei der Vergabe getroffen wurden.

Die Reduzierung der förderfähigen Kosten beruht darauf, daß die Förderungsbedingungen – insbesondere die Vergaberichtlinien – nicht eingehalten wurden. Hätte der Förderungswerber diese Bestimmungen eingehalten und um Zustimmung zur Projektsänderung angesucht, wären sämtliche Leistungen als förderungsfähig anerkannt worden.

### ad 12

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß das Ansuchen um Durchführung von Teilen der Bauleistungen im Rahmen von Eigenleistungen weder durch die zuständigen Landesbehörden, noch von der Österreichischen Kommunalkredit AG abgelehnt wurde.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg besteht aus einer Abwasserreinigungsanlage im Umfang von 17,2 Mio öS und Kanalleitungen im Umfang von 31 Mio öS geschätzten Kosten. Die Gemeinde hat entsprechend den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien § 2 Abs. 2 Z 6 für Teile der Kanalleitungen um Zustimmung zur Durchführung in Eigenleistung angesucht. Vom Eigenbau der Abwasserreinigungsanlage sowie der Herstellung von Kanalleitungen in tieferen Lagen hat die Gemeinde Abstand genommen, da sie nicht über die entsprechende Erfahrung sowie die hiezu nötigen gewerberechtlichen Befugnisse verfügt. Geplant war somit die Errichtung von Kanalleitungen durch Eigenleistung im Umfang von 8,5 Mio oS (22 % des Bauvorhabens) und durch Vergabe im Auftragswege im Umfang von 12,8 Mio öS. Hiedurch wäre ein Sparpotential von insgesamt 9,8 Mio öS (ca. 20 %) gegenüber einer vollständigen Vergabe der Leistungen an Dritte entstanden. Da das Fördersystem von zumutbaren Gebührenbelastungen pro Haushalt und Jahr ausgeht, hätte sich mit der Reduktion der Gesamtbaukosten von 48,2 Mio öS und 38,5 Mio öS auch der Fördersatz nach dem Umweltförderungsgesetz von 54 auf 51 % verringert.

Die Förderung durch das Land Steiermark wäre in beiden Varianten mit 15 % Investitionszuschuß erfolgt. Somit hätte die Einsparung folgendes bewirkt:

Einsparung	Gemeinde:		öS	1,9	Mio		ca.	4	૪
Einsparung	Land:	٠	öS	1,5	Mio		ca.	3	8
Einsparung	Bund:		öS	6,4	Mio	••	ca.	13	%

Aufgrund dieser Rechnung ist die Gemeinde zur Ansicht gelangt, daß das betriebswirtschaftliche Einsparungspotential zu gering, sowie das volkswirtschaftliche Einsparungspotential für die Gemeinde nicht von Interesse ist und hat deshalb ihr Ansuchen um Zustimmung zur teilweisen Ausführung in Eigenleistung zurückgezogen.

#### ad 13

Und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der veranschlagten Kosten überprüfen zu können, sind die Preisbildungsfaktoren zu berücksichtigen.

Grundsätzlich muß zwischen den gewählten Entwässerungssystemen, Trennsystem (Doppelstrangführung), Mischsystem und
qualifiziertes Mischsystem (verringerte Querschnitte gegenüber dem Mischsystem, da die Einleitung von Regenwasserableitungen nur im notwendigen Ausmaß erfolgt) unterschieden
werden. Mit Hilfe der verstärkt zum Einsatz kommenden Druckentwässerung gegenüber den Freispiegelkanälen für (meist)
periphere Erschließungsgebiete sind nun auch Anschlüsse an
das Ortsnetz möglich geworden, die zu einem früheren Zeitpunkt als unwirtschaftlich ausgeschieden worden wären.

Die sehr unterschiedlichen Untergrund- und Grundwasserverhältnisse schlagen sich vor allem in den Erd- und Aufbrucharbeiten, den Wasserhaushaltungsmaßnahmen, Baugruben, Grabensicherungen und Gründungen nieder. Die im städtischen Bereich bereits vorhandenen weiteren Einbautenträger und die größere Hausanschlußdichte lassen nur einen bedingten Vergleich mit den im ländlichen Raum erforderlichen Herstellungskosten zu.

Die regionalen wirtschaftlichen Gegebenheiten tragen weiters zu unterschiedlichen Ausschreibungsergebnissen bei. Bessere Übereinstimmungen in den erzielten Kosten pro Laufmeter lassen sich durch die Gegenüberstellung der gleichen Art von Baurechtsträgern (Städte, Gemeinden und Verbände) erreichen.

Bei einer Analyse der Einheitspreise für das gesamte Sample kommt es zu großen Streuungen und inhomogenen Verteilungen. Betrachtet man jedoch gleiche Baurechtsträger miteinander, so führt dies zu brauchbaren regionalen wie auch überregionalen Ergebnissen.

In den Bundesländern zeigt sich ein West-Ostgefälle mit den niedrigsten Einheitskostenmittelwerten in der Steiermark und den höchsten in Vorarlberg.

Somit ist ein direkter Vergleich der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung bei den vorgelegten Förderungsansuchen durch die oben genannten Randbedingungen nur beschränkt möglich. Aufgrund der regionalen spezifischen Gegebenheiten ist es sinnvoll, die vom örtlichen Projektanten präliminierten Kosten auf Landesebene vom regionalen Sachbearbeiter des Landes prüfen und die Angemessenheit der Preise bestätigen zu lassen. In weiterer Folge führt die Österreichische Kommunalkredit AG eine Plausibilitätsprüfung dieser Angaben durch.

# ad 14

Derzeit werden jährlich 3,9 Mrd öS an Föderungsbarwert für die Siedlungswasserwirtschaft und für betriebliche Abwassermaßnahmen zur Verfügung gestellt. Damit kann ein Investitionsvolumen von rd. 11 Mrd öS pro Jahr unterstützt werden.

Insgesamt ist in den nächsten 15 Jahren mit einem Investitionsbedarf von 250 Mrd öS zu rechnen. Auf den ländlichen Raum werden rund die Hälfte dieser Investitionskosten entfallen. Mit der neuen Förderung nach UFG 1993 ist jedoch vorgesorgt, daß gerade diese spezifisch teureren Maßnahmen höhere Unterstützungen finden. Die Erfahrungen bisher haben auch gezeigt, daß diese Unterstützung für Landgemeinden unbedingt erforderlich ist um die notwendigen Investitionen durchführen zu können.

Maria Fauch-Kallal

# ANFRAGE:

- 1. Warum haben Sie die Technischen Richtlinien (§ 13 Abs 3 UFG) bisher noch nicht erlassen?
- 2. Welche Anforderungen werden bis jetzt an die Unterlagen zur Variantenuntersuchung gestellt?
- 3. Wird die Anwendung mathematischer Optimierungsmodelle zur Findung der kostengünstigsten und ökologisch vertretbarsten Lösung der Abwasserentsorgung vorausgesetzt?
- 4. a) In welchem Prozentsatz wurden bisher Abwasserentsorgungsanlagen gefördert, für die keine Variantenuntersuchung vorlag und geschah dies aufgrund der Ausnahmebestimmung nach § 5 Abs 3 der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft?
  - b) Um welche Abwasserentsorgungsanlagen handelt es sich bei diesen Ausnahmen typischerweise?
  - c) Unterbleibt eine Variantenuntersuchung, wenn eine wasserrechtliche Genehmigung für das eingereichte Projekt vorliegt?
- 5. a) Wieviele Förderungsansuchen hatten eine Abwasserentsorgung über bepflanzte Bodenfilter mit intermittierender und horizontaler Beschickung zum Gegenstand, wieviele wurden davon bisher positiv entschieden?
  - b) Mit welcher Begründung wurden die übrigen negativ entschieden?
- 6. Wieviele Förderungsansuchen hatten eine sonstige Pflanzenkläranlage zum Gegenstand und wieviele wurden davon positiv entschieden?
- 7. Wieviele EGW umfaßte die kleinste zur Förderung eingereichte Abwasserentsorgungsanlage mit technisch-biologischem Verfahren?
- 8. a) Wurde bei dem Ansuchen der Gemeinde Grafenschlag im Waldviertel (Kosten für die Abwasserentsorgung pro Einwohner/in S 200.000,--) eine Variantenuntersuchung vorgelegt und überprüft?
  - b) Wieviele ähnlich teure Abwasserentsorgungsanlagen (über 70.000/Einwohner) wurden gefördert und um welche Gemeinden handelt es sich?
- 9. Wie hoch liegen bei den eingereichten Projekten die durchschnittlichen Kosten pro Haushalt im ländlichen Raum bei Umlegung der Gesamtbaukosten für die Abwasserentsorgungsanlage?
- 10. a) In welcher Weise werden kostengünstigere Eigenleistungen der betroffenen Haushalte und Gemeinden honoriert?

- b) Wie hoch liegt der prozentmäßige Förderungsanteil bei den eingereichten Abwasserentsorgungsprojekten mit Eigenleistung, wie hoch liegt der Förderungsanteil bei den übrigen Abwasserprojekten?
- 11. Warum wurde das Ansuchen der Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm (Stmk) mit der günstigeren Variante (zwei dezentral Biogest-Anlagen zu 8,8 Mio statt 21 Mio S für eine zentrale Lösung) nicht positiv entschieden (die Einreichung und Abwicklung erfolgte eventuell vor Inkrafttreten der UFG)?
- 12. Aus welchen Gründen wurde das kostengünstigere Förderungsansuchen der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg (Stmk) abgelehnt (Planung mit Eigenleistung 20 Mio S anstatt Zentralplanung mit 35 Mio S)?
- 13. Werden in der Überprüfung der Ansuchen auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die für den Kanalbau veranschlagten Kosten überprüft und ergeben sich im länderweisen Vergleich signifikante Unterschiede hinsichtlich der Kosten pro Laufmeter?
- 14. Welchen künftigen Investitionsbedarf veranschlagt das Umweltministerium bei Umsetzung des Wasserrechtsgesetzes im ländlichen Raum?